

SATZUNG

Frontiers e.V.

Interessengemeinschaft
für
europäisch – amerikanisch
historische Darstellung

gegr. 1973

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| - § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, überörtliche Mitgliedschaft | Seite 3 |
| - § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit | Seite 3 |
| - § 3 Mitgliedschaft | Seite 4 |
| - § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder | Seite 4 |
| - § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft | Seite 6 |
| - § 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag | Seite 7 |
| - § 7 Organe des Vereins | Seite 8 |
| - § 8 Die Vorstandschaft | Seite 8 |
| - § 9 Die Mitgliederversammlung | Seite 10 |
| - § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung | Seite 11 |
| - § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | Seite 11 |
| - § 12 Beurkundung von Beschlüssen | Seite 12 |
| - § 13 Satzungsänderung | Seite 12 |
| - § 14 Auflösung des Vereins | Seite 12 |
| - § 15 Ermächtigung der Vorstandschaft für Satzungsänderungen | Seite 13 |
| - Legende | Seite 14 |

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, überörtliche Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen:

Frontiers e.V.

Interessengemeinschaft für europäisch-amerikanisch historische Darstellung.

2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Nürtingen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist im:

Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen, unter der Nummer „VR 344“, eingetragen.

5. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

6. Der Verein ist Mitglied im:

„Western-Bund e.V. Vereinigung der Clubs für Nordamerikanische Geschichte mit Sitz in München“ und unter der Nummer „CN 087“ eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Körperschaft ist mittels der historischen Darstellung die Pflege und Veröffentlichung der nordamerikanischen Geschichte, unter Berücksichtigung der Einflüsse von europäischen, insbesondere deutschen, Auswanderern auf die Historie von Amerika.

Dabei sollen geschichtliche Informationen jeglicher Art gesammelt und im experimentellen Studium praktisch angewendet werden, um sie bei Veranstaltungen oder Vorträgen für die Bevölkerung zu veröffentlichen und zu vermitteln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anfertigung oder Beschaffung von historischen und ethnologischen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der dementsprechenden Zeitepochen und der daraus resultierenden Kulturgruppen, sowie deren praktischen Einsatz und Vorführung bei Veranstaltungen.

2. Die „Frontiers“, mit Sitz in Nürtingen, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern ab 18 Jahren
 - b) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Probemitgliedern
 - e) Fördermitgliedern
2. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Gegen eine Ablehnung des Antrages durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die ein Mitglied im Auftrag des Vereins erbracht hat, sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung.
2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu entscheiden, welchen Status es im folgenden Jahr innehaben möchte:

Vollmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft. Ein Wechsel während des Jahres ist nicht möglich.

Definition Vollmitgliedschaft: Voller bzw. ermäßigter Beitrag, Stimmrecht, wählbar, ist verpflichtet § 2 Abs. und § 4 Abs. 7 e zu erfüllen.

Definition Fördermitgliedschaft: Ermäßigter Beitrag, kein Stimmrecht, nicht wählbar, unterliegt nicht § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 7 e.

Das Fördermitglied hat Zugang zu den Vereinsabenden und zur Mitgliederversammlung. Das Fördermitglied hat insgesamt dreimal die Möglichkeit an einer historischen Veranstaltung teilzunehmen. Hierzu muss das Fördermitglied bei der Vorstandschaft einen Antrag stellen.

Auch bei mehrmaligen Wechsel zwischen Förder-/Vollmitglied bleibt diese Dreierregelung bestehen.

3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Die Mitglieder haben kostenlosen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
Ausnahmen können von Fall zu Fall (z.B. Kostenbeteiligungen an Vereinsausflügen) durch Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

Bei historisch ausgelegten Veranstaltungen ist allerdings für alle Mitglieder die jeweilige zwingende Kleiderordnung zu beachten.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.
6. Jedes Vollmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist wählbar. Probemitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar, sie dürfen aber an der Mitgliederversammlung und deren Diskussionen teilnehmen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) Den Verein nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
 - c) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
 - d) Die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens erlassenen Anordnungen zu beachten.
 - e) Sich in einem angemessenen Zeitraum eine historische Grundausstattung zuzulegen um den Satzungszweck realisieren zu können (nur Vollmitglieder).
 - Probejahr: Findung der historischen Stilrichtung.
 - 1. Mitgliedsjahr: Ein zur Stilrichtung passender Kleidungssatz.
 - 2. Mitgliedsjahr: Erweiterte dementsprechende Ausrüstung.
 - f) Nach Möglichkeit an Vereinsveranstaltungen Teil zu nehmen.

Die Vorstandschaft kann hier Mahnungen, im Ernstfall sogar Ausschluss einleiten.
8. Zur Vollständigkeit der historischen Ausrüstung jedes Mitgliedes gehören evtl. auch Schuss- und Blankwaffen der jeweiligen Zeitepoche (überwiegend Schwarzpulver-Vorderladerwaffen). Selbstverständlich gelten dafür die allgemein gültigen waffenrechtlichen Bestimmungen.

Jeder Waffenbesitzer ist für seine Waffe und Munition, deren erlaubten Besitz und dessen korrekten Gebrauch und Verwahrung selbst verantwortlich.
9. Jedes Mitglied hat die Pflicht, bei eigenen und auswärtigen Veranstaltungen sein Benehmen so auszurichten, dass Sitte und Anstand gewährleistet sind, um den Verein gut zu repräsentieren. Dies gilt auch für Privateinladungen und -besuche, da ein Mitglied immer in Verbindung mit dem Verein gesehen wird.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Probemitglied entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Probemitglieder müssen aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet die Vorstandschaft nach Ablauf von einem Jahr Probezeit mit einfacher Stimmenmehrheit.

In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft das Probejahr einmalig um ein Jahr verlängern.

Bei eintretenden Lebenspartnern von Mitgliedern kann die Vorstandschaft gegebenenfalls auf ein Probejahr verzichten.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

3. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Kalenderjahres. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachspenden oder Spenden ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedskarte und sonstiges Eigentum des Vereins sind unverzüglich der Vorstandschaft zu übergeben.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in folgenden Fällen von der Vorstandschaft eingeleitet werden:

- a) Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- b) Wenn das Vereinsmitglied innerhalb eines Monats nach Ablauf des im Mahnschreiben genannten Zahlungstermins den Jahresbeitrag nicht bezahlt.
- c) Wegen Personen bedrohender Benutzung von Waffen jeglicher Art.
- d) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen waffenrechtlicher Verstöße und/oder Körperverletzung jeglicher Art.
- e) Wenn es innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden wegen des Mitgliedes gegeben hat und/oder z.B. wegen durch Trunkenheit des Mitgliedes hervorgerufener Schädigung des Vereinsansehens.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied beantragt werden. Der Antrag erfolgt schriftlich gegenüber der Vorstandschaft unter Angabe von Gründen und muss von mindestens drei weiteren Mitgliedern mit unterschrieben sein.

6. Im Falle eines Ausschlussantrages wird das betreffende Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zu einer Anhörung vor die Vorstandschaft geladen.

Bei Nichterscheinen oder Verweigerung erfolgt die Anhörung auf dem Schriftweg.

Jede Rückäußerung ist von der Vorstandschaft zu beraten.

Bei einer Kompletterweigerung der Kommunikation durch das Mitglied entscheidet die Vorstandschaft anhand der vorliegenden Fakten.

Nach Beendigung der Anhörung entscheidet die Vorstandschaft mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder (es zählen nur Ja-Nein Stimmen). Das Ergebnis mit Begründung wird dem auszuschließenden Mitglied umgehend schriftlich mitgeteilt, mit einer vierzehntägigen Berufungsfrist.

Da ein auszuschließendes Mitglied das Recht auf Berufung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat, muss der Beschluß dem Mitglied so rechtzeitig zugehen, dass dieses Mitglied eine eventuelle Berufung fristgerecht für die dementsprechende Tagesordnung einbringen kann. Die Eingabe der Berufung erfolgt an den 1. Vorsitzenden.

Der Ausschluss gilt erst dann als vollzogen, wenn das auszuschließende Mitglied die Entscheidung der Vorstandschaft akzeptiert hat oder, bei Berufung, nach dementsprechender Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder können nur mit zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7. Ausgeschlossenen Mitgliedern kann von der Vorstandschaft Haus- und Geländeverbot erteilt werden.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag.
Das Probejahr ist beitrags- und gebührenfrei.
Die Erteilung eines Lastschriftinzuges ist Bedingung zur Mitgliedschaft ab Satzungsgültigkeit.
2. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Jahres seine Kündigung zum Jahresende erklärt, oder ausgeschlossen wird.
Da der Übergang vom Probemitglied zum Voll- bzw. Fördermitglied meist während eines laufenden Jahres stattfindet, wird der erste Jahresbeitrag gestaffelt:
 - 01. Januar – 30. Juni voller Jahresbeitrag.
 - 01. Juli – 31. Dezember halber Jahresbeitrag.
3. Eine eventuelle Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Jahresbeitrag eingezogen.
Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.
4. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag und keine Aufnahmegebühr.
Eintretende Lebenspartner von Mitgliedern zahlen keine Aufnahmegebühr.
5. Lebenspartner von Mitgliedern, sowie Schüler über 18 Jahre, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Personen die den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, Auszubildende und Fördermitglieder bezahlen einen ermäßigten Beitrag.
Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
6. Wenn bei Mitgliederpaaren der Vollzahler wegfällt, wird das ermäßigt zahlende Mitglied automatisch im nächsten Geschäftsjahr zum Vollzahler.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Nur Mitglieder sind wählbar.

2. Die Vorstandschaft besteht aus:

a) dem **1. Vorsitzenden:**

Er führt die Rechtsgeschäfte des Vereines und vertritt ihn nach außen. Er führt die Versammlungen und leitet die Vereinsgeschäfte.

b) dem **2. Vorsitzenden:**

Er unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit und übernimmt bei seiner Verhinderung dessen Aufgabenbereich.

c) dem **Kassier:**

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers, im Falle der Verhinderung der des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

d) dem **Schriftführer:**

Er verfasst die Sitzungsprotokolle, verwaltet die Mitgliederlisten und ist zuständig für sonstigen Schriftverkehr.

e) dem **Liegenschaftsverwalter:**

Der Liegenschaftsverwalter ist für die Instandhaltung der Gebäude und der festen Einrichtungen verantwortlich. Er ist für das Ansetzen sowie für die Aufgabenverteilung von Arbeitsdiensten zuständig.

f) dem **Gerätewart:**

Der Gerätewart ist für sämtliche Gerätschaften und Werkzeuge in Vereinsbesitz verantwortlich, für deren Aufbewahrung und Zuteilung, sowie deren Instandhaltung und Neuanschaffung.

g) dem **Veranstaltungsleiter:**

Er ist verantwortlich für Veranstaltungen und deren Durchführung.

h) dem **Beisitzer:**

Der Beisitzer unterstützt die Vorstandschaft in ihren Beratungen. Bei kurzfristigen Verhinderungen (Krankheit, Urlaub etc.) der Posten e bis g kann er gegebenenfalls als Ersatzmann eingesetzt werden.

3. Im Vereinsregister werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer eingetragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei eingetragenen Vorstandschaftsmitgliedern gemeinsam vertreten.

4. Zur Gewährung einer gleichmäßigen Vereinsführung wird ein roulierendes Wahlsystem angewandt.

Gerade Jahre:

- 1. Vorsitzender
- Kassier
- Liegenschaftsverwalter
- Gerätewart

Ungerade Jahre:

- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Veranstaltungsleiter
- Beisitzer

5. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

6. Dem 1. Vorsitzenden wird ein Betrag (das fünffache eines Jahresbeitrages) pro laufendem Geschäftsjahr für Rechtsgeschäfte gewährt, über die er sofort, ohne vorherige Rücksprache mit der Vorstandschaft, verfügen kann.
In der nächsten anschließenden Sitzung hat er darüber Rechenschaft abzulegen.

7. Der Vorstandschaft oder einzelnen Mitgliedern der Vorstandschaft kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen entzogen werden.

Die Mitgliederversammlung kann dem 1. Vorsitzenden das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie einen Nachfolger wählt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem Drittel aller Mitglieder, unter Angabe von Gründen, nötig.

8. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, außer die Satzung schreibt eine Anwesenheit aller Mitglieder vor.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Vorstandschaft fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (es zählen nur Ja/Nein Stimmen), sofern die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bis zur Erreichung einer Mehrheit.

9. Für den Fall, dass ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitgliedes einen Ersatzmann wählt.

10. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, eigenständig Rechtsgeschäfte pro laufendem Geschäftsjahres bis zu einer Höhe vom fünfundzwanzigfachen des Jahresbeitrages durchzuführen.
In der darauf folgenden Mitgliederversammlung hat dann die Vorstandschaft durch den Kassier über diesen Vorgang den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.
11. Die in Abs. 6 und 10 genannten Regelungen gelten nur intern und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
Bei der Terminlegung ist darauf zu achten, dass Berufungsfristen oder Abgabefristen für Anträge eingehalten werden können.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der 1. Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Anträge zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden bis zum 31. Dezember vor Veröffentlichung der jeweiligen neuen Tagesordnung zugehen.
Sie bedürfen der Schriftform und müssen begründet sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt in bestimmten Fällen eine Mindestanzahl vor.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (es zählen nur Ja/Nein Stimmen), es sei denn, die Satzung verlangt eine andere Mehrheit.

Bei einer eventuellen Beschlussunfähigkeit, muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Festlegung der verschiedenen Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
3. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft und dessen Entlastung.
4. Die Wahl der Vorstandschaft.
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die im zweijährigen Turnus mit dem Kassier stattfindet. Diese haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Entscheidung über eingereichte Anträge.
8. Die Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes oder Aufnahme eines Probemitgliedes, sofern in § 5 nichts anderes bestimmt ist.
9. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
10. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (es zählen nur Ja/Nein Stimmen), es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Sämtliche Abstimmungen zu Wahlen oder Beschlussfassungen des Vereines erfolgen offen, es sei denn, ein oder mehrere Mitglieder bestehen auf geheimen Wahlen.
4. Für die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Führt eine Wahl in Folge von Stimmgleichheit nicht zu einem Mehrheitsergebnis, sind die Kandidaten, die die Stimmgleichheit verursacht haben, in einem Folgewahlverfahren ohne die übrigen Kandidaten zu wählen. Die Wahl wird bis zur Erreichung einer Mehrheit fortgesetzt. Der 1. Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter, ist Versammlungs- und Wahlleiter.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitgliedern ist nachträglich schriftlich einzuholen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist nachträglich schriftlich einzuholen.
2. Erklären sich sieben Mitglieder bereit, den Verein weiter zu führen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an das

-Freilichtmuseum Beuren-
Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur.
In den Herbstwiesen
D – 72660 Beuren

Das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ermächtigung der Vorstandschaft für Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die durch das Registergericht und/oder das Finanzamt veranlasst werden, können durch die Vorstandschaft mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen anstelle der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Legende:

Erste Fassung vom 22. November 1974

1. Satzungsänderung vom 06. Dezember 1974

2. Satzungsänderung vom 24. April 1975

Genehmigt und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen
am 11. Juni 1975 unter der Geschäftsnummer „VR 344“.

3. Satzungsänderung beschlossen an der Mitgliederversammlung
in Nürtingen am 08. November 1986

Genehmigt und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen
am 11. März 1987 unter der Geschäftsnummer „VR 344“.

1. Satzungsneufassung beschlossen an der Mitgliederversammlung
in Nürtingen am 15. Januar 1994.

Genehmigt und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen
am 16. März 1995 unter der Geschäftsnummer „VR 344“.

2. Satzungsneufassung beschlossen an der Mitgliederversammlung
in Nürtingen am 24. Oktober 2009.

Genehmigt und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen
am 18. Januar 2010 unter der Geschäftsnummer „VR 344“.

4. Satzungsänderung beschlossen an der Mitgliederversammlung
in Nürtingen am 25. Februar 2012.

Genehmigt und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen
am 09. Juli 2012 unter der Geschäftsnummer „VR 344“.
